

Satzung des Vereins Förderverein Fachschaft Wirtschaft der FH Münster e.V.

§ 1 (Name, Sitz und Eintragung)

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Fachschaft Wirtschaft der FH Münster.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

(3) Der Sitz des Vereins ist Münster.

(4) Anschrift des Vereins ist:

Förderverein Fachschaft Wirtschaft der FH Münster e.V.

Corrensstraße 25

48149 Münster

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung am Fachbereich Wirtschaft der FH Münster, einschließlich der Studierendenhilfe an besagtem Fachbereich.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, aber nicht ausschließlich durch:

- Zielorientierte Veranstaltungen für Studieneinstieg, -beratung, -abschluss
- Maßnahmen, die der Gruppenstärkung und des Gruppenzusammenhalts der Studierenden am Fachbereich Wirtschaft förderlich sind und dem Austausch über das Wirtschaftsstudium sowie dem Studium an der FH Münster im Allgemeinen dienen
- Veranstaltungen zum Berufseinstieg
- Wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zum Aufbau eines interdisziplinären Netzwerks
- Hilfestellung bei der Prüfungsvorbereitung

- Zusammenarbeit und Vernetzung aller Fachschaften und Studierenden im Bereich Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

(1) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für unter §3 genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer am Fachbereich Wirtschaft der FH Münster als Studierende/r eingeschrieben und ein ordentlich gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates Wirtschaft ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es die Voraussetzungen der ordentlichen Immatrikulation am Fachbereich Wirtschaft der FH Münster erfüllt, aber weder ordentlich gewähltes Fachschaftsratsmitglied noch Fördermitglied ist.

(5) Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins nach §7 Abs. 3 werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Kassenprüfer/in muss ordentlich gewähltes Mitglied nach §7 Abs. 3 sein.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mit Rücktritt und/oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer/in.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt im Fall gem. §13 Abs. 5 eine/n Kassenprüfer/in für die verbleibende Amtszeit des amtierenden Vorstands.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Fachschaftsrat des Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster, zwecks Verwendung der Vereinszwecke in Bezug auf Studierende des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster in Absprache mit der jeweils amtierenden studentischen Vertretung des Fachbereichs Wirtschaft.

Ort, Datum

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____